

ELEKTRONISCHE ABGABE VON STEUERBERICHTEN

Mit dieser Kundeninformation möchten wir Sie über die gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen und Berichten an die zuständigen Steuerbehörden und Fonds informieren.

30.07.2015

Am 28. Juni 2013 trat die Gesetzesänderung № 134-FS bzgl. Kap 21, Art. 174, Abs. 5 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation (RF) in Kraft, der zu Folge die Umsatzsteuererklärung eines Unternehmens ab 2014 nur noch in elektronischer Form abgegeben werden darf. Diese Regelung wurde ab 2015 auf die Sozial- und Rentenversicherungsdeklaration für Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitern verpflichtend ausgeweitet. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist eine Strafe in Höhe von 200 Rubel zu erwarten (§119, Abs. 1, StGB RF).

Die elektronische Abgabe der Berichte erfolgt mittels eines entsprechenden Softwareprogramms, was bei zahlreichen Anbietern erworben werden kann. Das Programm gewährleistet die sichere Übermittlung der Steuererklärungen an die örtlich zuständige Steuerbehörde bzw. den Renten- oder Sozialversicherungsfond mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift des Absenders. Die elektronische Unterschrift bestätigt Inhalt und Versand der Berichte. Bis dato kann für die Abgabe in elektronischer Form nur die Unterschrift des Generaldirektors bzw. nur eine Unterschrift pro Unternehmen beantragt werden. Das Vier-Augen-Prinzip ist somit noch nicht zulässig.

swilar 000

Geschäftsführerin
Daria Pogodina
Lesnaya ul. 43
RU-127055 Moskau
Tel. +7 499 9783787

Grundsätzlich können Unternehmen neben der obligatorischen Umsatzsteuererklärung und der Sozial- und Rentenversicherungsdeklaration, auch alle weiteren steuer- und handelsrechtlichen Deklarationen und Berichte für den Quartals- und Jahresabschluss in elektronischer Form abgeben. Die Abgabe der zusätzlichen Dokumente ist lediglich mit dem Anbieter des Softwareprogramms abzustimmen, es ist kein zusätzlicher Antrag bei der Steuerbehörde oder anderen Berichtsstellen nötig. Die entsprechende Kommunikation mit der Behörde sowie die Bereitstellung der Berichtsform für die zusätzlichen Steuererklärungen erfolgt ebenso durch den jeweiligen Anbieter des Programms.

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Bachfeldstraße 3
D-86899 Landsberg /Lech
Tel. +49 8248 960373

Durch enge Abstimmung zwischen den Behörden und den Softwareanbietern, sind die aktuellsten Vorlagen der Berichtsformen automatisch verfügbar. Das Programm bietet außerdem eine Prüffunktion, die Inhalte der Dokumente auf Vollständigkeit und Plausibilität kontrolliert und so hilft, formale Fehler zu reduzieren. Nach der elektronischen Abgabe der Deklarationen wird automatisch eine Bestätigung über den Eingang der Berichte bei der zuständigen Behörde versandt. Die Bestätigung ist Teil der elektronischen Postfunktion, die in der Software mitenthalten ist. Neben dem Erhalt von Informationen und Neuigkeiten zu Gesetzesänderungen kann auch der gesamte Briefwechsel mit den Behörden über das Softwareprogramm abgewickelt werden.

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.+49 2226 908258

Die Abgabe in elektronischer Form ersetzt die Abgabe in Papierformat vollständig, was zu erhöhter Vertraulichkeit und dem Schutz des Berichtswesens beiträgt.

Regionalvertretung Wien
Bernhard Begemann
Tel. +43 660 4001065

In untenstehender Tabelle sind zur Übersicht grundlegende steuer- und handelsrechtliche Deklarationen einer GmbH (russ. OOO) zu Quartals- und Jahresabschlüssen dargestellt. Neben der Abgabefrist ist die Möglichkeit bzw. Pflicht der elektronischen Abgabe vermerkt. In Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens sind natürlich ggf. noch weitere Quartals- und Jahresabschlussberichte einzureichen.

Quartalsberichte

Behörde	Bericht	Fristen	Elektronische Abgabe
Steuerbehörde (FNS)	Umsatzsteuerdeklaration	Quartalsweise zum 25. des Folgemonats nach Quartalsabschluss	Pflicht
Steuerbehörde (FNS)	Gewinnsteuerdeklaration	Quartalsweise zum 28. des Folgemonats nach Quartalsabschluss	Wahl
Versicherungsfond (FSS)	Sozialversicherungsdeklaration	Quartalsweise zum 20. des Folgemonats nach Quartalsabschluss	Wahl; Pflicht, wenn Anzahl der Mitarbeiter ≥ 25
Rentenfond (PFR)	Rentenversicherungsdeklaration	Quartalsweise zum 15. des zweiten Folgemonats nach Quartalsabschluss	Wahl; Pflicht, wenn Anzahl der Mitarbeiter ≥ 25

Jahresabschlussberichte

Behörde	Bericht	Fristen	Elektronische Abgabe
Steuerbehörde (FNS)	Lohnsteuerdeklaration	Jährlich zum 1. April des Folgejahres	Wahl Pflicht (Anzahl der MA ≥ 10)
Steuerbehörde (FNS) und Statistisches Amt der RF	Bilanz; Gewinn- und Verlustrechnung (GuV); Anhang zur GuV; Eigenkapitalspiegel; Kapitalflussrechnung	Jährlich zum 31. März des Folgejahres	Wahl

Gerne beraten wir Sie persönlich und detailliert, sollten Sie noch weitere Informationen zum Thema benötigen. Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Veronika Kofler, Finanzdirektorin **swilar** OOO
M: veronika.kofler@swilar.ru, T: +7 (906) 703 11 44

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin **swilar** OOO
M: Natalia.safiulina@swilar.ru, T: +7 (499) 978 37 87